



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
einer Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen
(Bausparkassen-Verordnung – BausparkV)**

Berlin, den 18. November 2015
GG 53/2015

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Finanzen

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BausparkV-E sieht die Vorlage des Validierungsberichts der Bausparkassen zur Überprüfung der Güte des baupartetechnischen Simulationsmodells bei einem „unabhängigen“ Wirtschaftsprüfer oder einer „unabhängigen“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einmalig im Rahmen einer Prüfung nach § 8 Abs. 5 des Gesetzes über Bausparkassen vor.

Dies wirft die Frage auf, welche Voraussetzungen vorliegend an die Unabhängigkeit des Prüfers gestellt werden. Nach unserem Verständnis dürfte die Entwurfsnorm allein auf die Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers zur Unabhängigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) rekurrieren. Diese Pflicht gilt für Berufsgesellschaften sinngemäß (§ 56 Abs. 1 WPO). Sollen die Unabhängigkeitsanforderungen nicht berufsrechtlichen Maßgaben hinausgehen, regen wir eine Streichung des Attributs „unabhängig“ an. Sollte § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BausparkV-E weitergehende Anforderungen aufstellen, wäre eine entsprechende Klarstellung in der Verordnungsbegründung begrüßenswert. Entsprechend haben wir uns gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und den zuständigen Ausschüssen des Bundesrats zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen geäußert.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 BausparkV-E stellt das Grundgerüst für die Prüfung nach § 8 Abs. 5 des Gesetzes über Bausparkassen auf. Hiernach ist u. a. zu prüfen, ob die der Simulation zugrunde liegenden Annahmen „plausibel“ erscheinen und nachvollziehbar dargelegt sowie begründet wurden (Nr. 1). Da gerade im Hinblick auf die Zinsannahmen von Bausparkassen nicht unerhebliche Abweichungen denkbar erscheinen, dürfte die Plausibilitätsprüfung die Prüfer vor größere Herausforderungen stellen, als dies der Wortlaut der Norm erwarten lässt, zumal die baupartetechnischen Simulationsmodelle einen Simulationszeitraum von in der Regel 20 Jahren abbilden sollen (§ 1 Abs. 1 BausparkV-E). Wir regen daher an, im Rahmen der Verordnungsbegründung jedenfalls beispielhaft aufzuführen, welche Fallkonstellationen nach Auffassung des Normgebers gegen eine Plausibilität sprechen.

Des Weiteren dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass der Prüfer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BausparkV-E zu beurteilen hat, ob die Simulationsparameter mit geeigneten Methoden und hinreichender Genauigkeit unter Berücksichtigung möglicher Verhaltensweisen der Bausparer sowie der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen plausibel und nachvollziehbar bestimmt wurden. Berücksichtigt man, dass die Variablen – wie die möglichen Verhaltensweisen von Bausparern – für den langen Prognosezeitraum von 20 Jahren letztlich auf Schätzungen beruhen, muss dem Verordnungsgeber klar sein, dass dem Prüfungsergebnis insoweit nur eine begrenzte Aussagekraft zukommen kann. Um hier keine Erwartungslücke entstehen zu lassen, sollte auch diese Anforderung möglichst konkretisiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verordnungsgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
